



Brüssel, den 14. März 2024  
(OR. en)

7827/24

POLCOM 107  
SPG 5  
COASI 38  
DELACT 73

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1494 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.3.2024 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Streichung Bhutans aus der Liste der Länder, die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigt sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1494 final.

Anl.: C(2024) 1494 final

7827/24

COMPET.3

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2024  
C(2024) 1494 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.3.2024**

**zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Streichung Bhutans aus der Liste der Länder, die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigt sind**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen (Allgemeines Zollpräferenzsystem, im Folgenden „APS“) der EU werden Entwicklungsländer seit dessen Einführung im Jahr 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum Unionsmarkt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „APS-Verordnung“) gibt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des APS vor. Das System ist auf die hilfsbedürftigsten Entwicklungsländer ausgerichtet, d. h. auf die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der APS-Verordnung sollte ein Land, das von den Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries – im Folgenden „LDC“) eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms (Alles außer Waffen) – im Folgenden „EBA“) kommen. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 enthält Anhang IV der ASP-Verordnung die Liste der EBA-begünstigten Länder, die anhand der neuesten verfügbaren Daten ständig zu überprüfen ist. Bhutan gehört seit dem 13. Dezember 2023 nicht mehr zur LDC-Kategorie der VN (Graduierung). Daher erfüllt Bhutan nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der ASP-Verordnung gestrichen werden. Der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts der Kommission zur Änderung von Anhang IV wirksam werden.

Die Kriterien für den Standard-Begünstigtenstatus nach dem APS sind in Artikel 4 der APS-Verordnung aufgeführt; demnach sollte ein förderfähiges Land in den Genuss des Standard-APS kommen, es sei denn, a) es wurde von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren unmittelbar vor der Aktualisierung der Liste der begünstigten Länder als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft oder b) für das Land gilt eine Regelung für einen präferentiellen Marktzugang, in deren Rahmen praktisch für den Gesamthandel dieselben oder bessere Zollpräferenzen als im Rahmen des Schemas gewährt werden. Bhutan hat keine Vereinbarung über einen präferentiellen Marktzugang mit der EU geschlossen und wurde 2023 von der Weltbank als Land mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie eingestuft. Bhutan sollte daher weiterhin in Anhang II der APS-Verordnung als nach der Standard-APS-Regelung begünstigtes Land aufgeführt werden. Die Vorteile im Rahmen der Standard-APS-Regelung gelten für in Anhang V der APS-Verordnung aufgeführte Waren, die aus Bhutan in die EU eingeführt werden, sobald Bhutan tatsächlich nicht mehr in den Genuss der EBA-Präferenzen kommt.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar festgelegt, der auf den Erlass des delegierten Rechtsakts der Kommission folgt. Daher sollte das Datum für das Ende der EBA-Begünstigung Bhutans nach Ablauf der Übergangsfrist von drei Jahren der 1. Januar 2028 sein. Damit wird die Umsetzung durch die Zollbehörden der

<sup>1</sup> ABIL 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj>.

Mitgliedstaaten erleichtert sowie Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet. Außerdem sind die Berechnungen der Schwellen für die Graduierung von Waren (Anhang VI) und die Gefährdung (Anhang VII) an die Liste der Standard-APS-Begünstigten (Anhang II) geknüpft, weshalb die mehrfache Aktualisierung dieser Liste innerhalb eines Jahres wiederholte Neuberechnungen der Schwellen erfordern würde. Dies könnte die Rechtssicherheit für die übrigen Begünstigten beeinträchtigen und würde unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission erörterte die bevorstehende Graduierung Bhutans aus der EBA-Regelung in der Sitzung am 4. Dezember 2023 und am 26. Januar 2024.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV der besagten Verordnung zu erlassen.

Bhutan sollte nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren, also mit Wirkung vom 1. Januar 2028, aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.3.2024**

**zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Streichung Bhutans aus der Liste der Länder, die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigt sind**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte ein Land, das von den Vereinten Nationen („VN“) in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms (Alles außer Waffen) – im Folgenden „EBA“) kommen.
- (2) Die Liste der Länder, die nach der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigt sind, ist in Anhang IV der Verordnung enthalten. In Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist festgelegt, dass Anhang IV ständig zu überprüfen ist, um Veränderungen hinsichtlich der in Artikel 17 Absatz 1 festgelegten Bedingungen zu berücksichtigen. Außerdem sieht Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bei der Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.
- (3) Bhutan gehört seit dem 13. Dezember 2023 nicht mehr zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gemäß den VN (Graduierung). Folglich erfüllt Bhutan nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der genannten Verordnung gestrichen werden. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird die Streichung Bhutans aus der Liste der EBA-begünstigten Länder erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts der Kommission zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wirksam. Bhutan sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aus Anhang IV gestrichen werden.
- (4) Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist daher entsprechend zu ändern —

---

<sup>1</sup>

ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012**

In Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden der folgende alphabetische Code und das entsprechende Land aus den Spalten A beziehungsweise B gestrichen:

BT Bhutan

*Artikel 2*

**Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.3.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*